



Einbauanforderungen des technischen Umweltschutzes und des Naturschutzes für die von den Dillinger Hüttenwerken unter dem Produktnamen „SCODILL“ vermarkteten Stahlwerksschlacken im Saarland

Das Stahlwerk von Dillinger erzeugt im LD-Verfahren (Linz-Donawitz-Verfahren) neben Rohstahl auch flüssige Stahlwerksschlacke (LD-Schlacke). Nach dem Abkühlen der LD-Schlacke in den Schlackenbeeten im Stahlwerk und gesteintechnischer Aufbereitung bei der MSG Mineralstoffgesellschaft Saar mbH (MSG) werden die verschiedenen Gesteinskörnungen unter der Bezeichnung „SCODILL“ vermarktet. Dieses Material gelangt u. a. als ungebundenes Gemisch in offener Bauweise zum Einsatz.

SCODILL enthält als Hauptbestandteile die Elemente Calcium, Eisen sowie Silizium. Als Nebenbestandteile mit weniger als 5 % Masseanteil treten Mangan, Aluminium, Magnesium und Phosphor auf. Ferner sind Titan, Chrom, Fluor, Vanadium und Molybdän im SCODILL nur als Spurenelemente mit weniger als 0,5 % Masseanteil vorhanden.

Diese Elemente sind hauptsächlich in mineralogischen Phasen wie Dicalciumsilikate, Dicalciumferrite, Wüstite sowie Freikalk und das daraus durch Hydratation und anschließende Karbonatisierung entstehende Calciumhydroxid bzw. Calciumkarbonat vorherrschend.

Grundsätzlich ist der Einsatz von LD-Schlacken in technischen Bauwerken in gebundener Form zu bevorzugen. Soweit der Einsatz in ungebundener Form erfolgt, sind für die Verwendung des Materials der Dillinger Hüttenwerke im Saarland die nachstehenden Einschränkungen zu beachten.

Aus Gründen der Vorsorge und in Bezugnahme auf den hohen Anteil an Freikalk sowie des Gehaltes an Chrom werden für die Verwendung von SCODILL im Saarland Einsatzbeschränkungen festgelegt.

Stahlwerksschlacken aus dem Linz-Donawitz-Verfahren mit der CAS-Nummer 91722-09-7 werden in der Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes als nicht wassergefährdender Stoff (nsg) gelistet. Unabhängig davon gelten im Hinblick auf die Verhinderung des Stoffeintrags in Gewässer jedoch auch diesbezügliche Einsatzbeschränkungen.

Bei Einhaltung der nachstehenden Vorgaben bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Einsatz von SCODILL als Material im Straßen- und Wegebau.

Anforderungen des technischen Umweltschutzes:

1. Kein Einsatz in Überschwemmungsgebieten,
2. Mindestabstand von 10 m zu Überschwemmungsgebieten oder Gewässern.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass keine direkte Verbindung beziehungsweise Entwässerung von technischen Bauwerken mit SCODILL zu einem Gewässer erfolgen darf (z. B. Erosionsrinne). Entwässerungsmaßnahmen aus technischen Bauwerken mit SCODILL dürfen Gewässer nicht erreichen. Auch hier gilt ein Mindestabstand von 10 m.

Soweit ein Stoffeintrag in Gewässer in Folge von Auswaschungen durch Oberflächenwasser nicht durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, ist der ge-



nannte Mindestabstand zu erhöhen. Die Festlegung hat dann im Einzelfall und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde¹ zu erfolgen.

Anforderungen des Naturschutzes:

1. In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist die Durchführung einer Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gemäß § 34 BNatSchG im Regelfall erforderlich, bei Verwendung von SCODILL
 - a. im Abstand von 10 m zu abflussschwachen Gewässern und Vorkommen der Fischarten nach Anhang II der FFH-RL
 - i. Cottus gobio – Groppe,
 - ii. Lampetra planeri - Bachneunauge,soweit ein relevanter Eintrag aus der Wegeentwässerung nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn sich Stoffeinträge aufgrund der spezifischen Standortbedingungen nicht ausschließen lassen;
 - b. soweit folgende Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-RL direkt oder indirekt betroffen sind:
 - i. 3130 - oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation des Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea,
 - ii. 3160 - Dystrophe Seen und Teiche,
 - iii. 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
 - iv. 7220 - Kalktuffquellen (Cratoneurion),
 - v. 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas.
2. Die Verwendung von SCODILL im Nationalpark, in allen Naturschutzgebieten sowie allen gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bedarf einer Einzelfallprüfung, wobei insbesondere die unter Punkt 1 genannten Betroffenheiten zu berücksichtigen sind.
3. Die Verwendung von SCODILL im Abstand von 10 m zu (oder wenn sich Stoffeinträge aufgrund der spezifischen Standortbedingungen nicht ausschließen lassen) folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL außerhalb von Natura 2000 - Gebieten ist auf ihre Verträglichkeit mit den Lebensräumen zu prüfen:
 - i. 3130 - oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation des Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea,
 - ii. 3160 - Dystrophe Seen und Teiche,
 - iii. 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
 - iv. 7220 - Kalktuffquellen (Cratoneurion),
 - v. 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas.
4. Bei Verwendung von SCODILL im Abstand von 10 m zu abflussschwachen Gewässern und Vorkommen der Fischarten nach Anhang II der FFH - RL
 - i. Cottus gobio - Groppe,
 - ii. Lampetra planeri - Bachneunauge,



oder wenn sich Stoffeinträge aufgrund der spezifischen Standortbedingungen nicht ausschließen lassen

ist sicher zu stellen, dass ein relevanter Eintrag aus der Wegeentwässerung ausgeschlossen werden kann.

Im Zweifel ist eine Rücksprache mit der zuständigen Behörde¹ erforderlich.

Produktblatt für SCODILL

Für SCODILL wurde von den Dillinger Hüttenwerken ein Produktblatt erstellt und mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt. Das Produktblatt umfasst die festgelegten Einsatzbeschränkungen für das Saarland und soll vom Anbieter dessen Kunden bzw. potentiellen Anwendern des Materials zugänglich gemacht werden.

¹ Zuständige Behörden:

In Bezug auf das Material SCODILL liegen im Bereich der Zuständigkeit

der Obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)...

...Fragestellungen im Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Einsatzbeschränkungen: Referat D/1 des MUKMAV, Herr Felix Sebastian

sowie des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)...

...Fragestellungen im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten: Fachbereich 2.1 des LUA, Herr Achim Schmidt

...Fragestellungen im Zusammenhang mit Überschwemmungsgebieten: Fachbereich 2.4 des LUA, Herr Marco Hinsberger

...Fragestellungen bezüglich der Verwendung von SCODILL im Geltungsbereich der BBodSchV und der ErsatzbaustoffV:
Fachbereich 2.2 des LUA, Herr Martin Haßdenteufel

...Fragestellungen bezüglich die Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen: Fachbereich 3.5 des LUA, Frau Christina Hässig

Kontaktadresse der Obersten Naturschutzbehörde im MUKMAV:

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Referat D/1

Keplerstraße 18

66 117 Saarbrücken

Telefon: 0681 / 501-00

Telefax: 0681 / 501-4521 und 501-4522

E-Mail: poststelle@umwelt.saarland.de

Kontaktadresse des LUA:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1

66 119 Saarbrücken

Telefon: 0681/ 8500-0

Telefax: 0681/ 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de